



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des |

- Antragsteller -

g e g e n

den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz -ZAB-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

- Antragsgegner -

w e g e n

Abschiebung, hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Braun und die Richter am Verwaltungsgericht Grau und Hartmann am **18. November 2008, 12.45 Uhr**,

b e s c h l o s s e n :

- 1: Dem Antragsgegner wird vorläufig untersagt, den Antragsteller nach Pakistan abzuschieben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers vom 17.11.2008, 17.15 Uhr:

der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller unterlassen;

hilfsweise:

der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller nach Pakistan abzusehen;

hat Erfolg.

Das Gericht geht dabei im Wege der interessengerechten Auslegung nach § 88 VwGO davon aus, dass es dem Antragsteller nur um die Unterlassung der Abschiebung nach Pakistan geht. Mit Antrag vom 13.8.2008 an den Antragsgegner hatte er nämlich beantragen lassen, nicht nach Pakistan, sondern nach Italien abgeschoben zu werden. Das ist interessengerecht, da der Antragsteller nach keinem denkbaren Gesichtspunkt ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland hat und auch nicht behauptet. Er ist nach dem unanfechtbaren asylrechtlichen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.7.2003 vollziehbar ausreisepflichtig und macht nur für Italien Bleiberechte aus seiner Eigenschaft als Ehemann und Vater geltend. Er kann deshalb nicht verlangen, dass der Antragsgegner jegliche Abschiebungsmaßnahmen, also auch solche nach Italien, unterlässt. Der insoweit missverständliche förmliche Antrag in der Antragschrift vom 17.11.2008 ist also angesichts der Antragsbegründung und des in der Korrespondenz mit dem Antragsgegner zum Ausdruck kommenden Rechtsschutzziels dahin auslegungsfähig, dass der Antragsteller begehrt, dem Antragsgegner vorläufig zu untersagen, ihn nach Pakistan abzuschicken.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also das Bestehen der in der Hauptsache geltend gemachten Rechtsposition, sowie eines Anordnungsgrundes, also einer besonderen Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ein Antrag hat Erfolg, wenn aufgrund der durch den Antragsteller glaubhaft gemachten bzw. der durch das Gericht ermittelten bzw. der ansonsten als hinreichend wahrscheinlich anzusehenden Tatsachen der Anordnungsanspruch als aussichtsreich und die behauptete Gefährdung als wahrscheinlich zu erachten ist (vgl. Schoch in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 123 Rn. 95 m.w.N.).

Gemessen daran hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund (die für den 20.11.2008 drohende Abschiebung nach Pakistan) und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, zur Sicherung seiner Ehe und der familiären Lebensgemeinschaft vorerst nicht nach Pakistan abgeschoben zu werden.

Das Gericht lässt sich dabei im Wesentlichen von zwei Überlegungen leiten: zunächst von der Wertung, dass der Antragsteller den behaupteten Anordnungsanspruch bei summarischer Prüfung wohl hätte, wenn er mit seiner französischen Ehefrau in Deutschland leben würde (unten 1); daran anschließend von der Erwägung, dass der europarechtliche Schutz von Ehe und Familie in Italien jedenfalls bei der hier allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung nicht geringer ausgestaltet ist als in Deutschland (unten 2). Hieraus folgt, dass der Antragsteller jedenfalls vorläufig ein Recht darauf hat, nicht nach Pakistan abgeschoben zu werden (unten 3).

1. Nach § 60a Abs. 2 AufenthG wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Rechtlich unmöglich ist eine Abschiebung, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf. Das ist (u.a.) dann anzunehmen, wenn aufgrund vorrangigen Rechts ein zwingendes Abschiebungshindernis besteht. Ein rechtliches Abschiebungshindernis in diesem Sinne kann sich insbesondere aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 8 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte ergeben. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, mit der französischen Staatsangehörigen [Name], seit dem 30.12.2006 verheiratet zu sein und jedenfalls seither bis zu seiner Festnahme mit seiner Frau in ehelicher Gemeinschaft in [Ort] /Italien gelebt zu haben. Der Antragsteller war dort polizeilich gemeldet. Weiterhin ist glaubhaft gemacht, dass Beide Eltern des am [Datum] 2007 geborenen Kindes [Name] sind. Schließlich ist durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Ehefrau vom 17.11.2008 glaubhaft gemacht, dass diese zur gemeinsamen Ehe- und Familienführung in Italien bereit ist, sobald der Antragsteller aus der Straftat in Deutschland entlassen worden sein wird. Weiteres Indiz für die Ernsthaftigkeit dieser Absicht ist der glaubhaft gemachte Besuch der Ehefrau beim Antragsteller im Gefängnis am 2.1.2008 sowie der ebenfalls glaubhaft gemachte regelmäßige Briefkontakt.

Angesichts dieser Umstände spricht viel dafür, dass der Antragsteller trotz des offensichtlich vorliegenden (Regel-)Ausweisungsgrundes nach § 51 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung durch das Amtsgericht Leipzig vom 15.12.2003 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten wegen Vergewaltigung - jedenfalls bis zu einer abschließenden Prüfung durch die Ausländerbehörde - einen Anspruch auf Verbleib im Bundesgebiet zur Führung der ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft hätte. Denn als Ehegatte einer EU-Staatsangehörigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 FreizügG/EU) genösse er besonderen Ausweisungsschutz i.S.v. § 6 [Name]

FreizügG/EU). Dabei wäre des Weiteren zu berücksichtigen, dass die Straftat mindestens drei Jahre vor der Ehe und noch längere Zeit vor der Geburt des Kindes lag. Dem Gericht liegen darüber hinaus die Straftaten nicht vor, um eine eingehendere Prüfung der Hintergründe der Straftat zur Abwägung mit dem Bleiberecht aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK zu Lasten des Antragstellers vorzunehmen. Des Weiteren wäre das Alter des Kindes und die jedenfalls derzeit nicht aufgeklärten Verhältnisse in Pakistan zur Frage einer Rückkehrmöglichkeit nach Italien auch in Ansehung der Art der Straftat von Bedeutung.

2. Hätte der Antragsteller sonach einen Anspruch, vorläufig in Deutschland zu verbleiben, falls die Ehe und Familie hier gelebt würde, so ist des Weiteren aufgrund der hier allein möglichen summarischen Prüfung davon auszugehen, dass dieses Recht in Italien, einem Mitglied der Europäischen Union, ebenso geschützt ist. Der vorliegende Fall bietet jedenfalls derzeit keinen Anlass zur Annahme, dass Italien dem Antragsteller kein Bleiberecht aufgrund seiner familiären Bindungen gewähren wird. Dafür spricht insbesondere nicht, dass der Antragsteller bislang offensichtlich noch nicht im Besitz einer italienischen Aufenthaltserlaubnis ist. Immerhin war ihm eine solche am 30.4.2007 erteilt worden, obwohl gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Leipzig ein Vollstreckungshaftbefehl vom 7.10.2004 vorlag, der international ausgeschrieben war (INPOL-/SIS-Ausschreibung) und schließlich zur Verhaftung des Antragstellers in Frankreich im Oktober 2007 führte. Dass die am 14.8.2008 abgelaufene Aufenthaltserlaubnis bislang nicht verlängert wurde, lässt ebenfalls keine Rückschlüsse darauf zu, dass Italien ein Bleiberecht versagen wird. Zum Einen spricht alles dafür, dass der Antragsteller erst durch seinen Prozessbevollmächtigten am 6.11.2008 die Verlängerung/Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Italien beantragt hat. Die eidesstattliche Versicherung der Ehefrau des Antragstellers ist hierzu zu unspezifisch, wenn es darin heißt, sie habe sich „bezüglich der durch das Ausländerrecht geregelten Situation meines Ehemannes an die italienischen Behörden gewandt“. Daraus ist weder zu ersehen, wann das gewesen sein soll noch mit welchem konkreten Inhalt. Dass in der Zeit vom 6.11.2008 bis heute (18.11.2008) von den italienischen Behörden keine Entscheidung getroffen werden kann, liegt in der Natur der Sache. Es ist also kein Indiz dafür, dass eine Entscheidung der italienischen Behörden zu Lasten des Antragstellers ausginge.

3. Das Gericht verkennt nicht, dass es der Antragsteller möglicherweise schon wesentlich früher in der Hand gehabt hätte, eine Klärung seines rechtlichen Aufenthaltsstatus' in Italien herbeizuführen, insbesondere noch vor Ablauf der ihm bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis deren Verlängerung zu beantragen. Allerdings spricht, auch gemessen an deutschen Verhältnissen, wenig dafür, dass in dem vorliegenden Fall eine Entscheidung der italienischen Behörden zu einem Aufenthaltsrecht in Italien heute vorliegen würde, wenn der Antragsteller bereits im August 2008 die Verlängerung

seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt hätte. Hinzu kämen noch Sprachbarrieren, unter anderem bei der Würdigung des strafgerichtlichen Urteils.

Diese Umstände hätte der Antragsgegner seinerseits berücksichtigen müssen, nachdem ihm durch den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mit Schreiben vom 14.8.2008 mitgeteilt worden war, dass einer Abschiebung nach Pakistan die eheliche und familiäre Lebensgemeinschaft in Italien entgegenstehe, für die ihm bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hatte dann am 10.11.2008 erneut auf die Bleiberechte des Antragstellers für Italien hingewiesen und um Mitteilung gebeten, dass von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird, nachdem auf sein Schreiben vom 15.8.2008 durch den Antragsgegner keine Reaktion erfolgt war. Der Antragsgegner reagierte vielmehr erst mit Schreiben vom 13.11.2008 mit der Ankündigung der Abschiebung des Antragstellers nach Pakistan am 20.11.2008. Dass dann die Zeit für einen gerichtlichen Rechtsschutzantrag denkbar knapp wurde, ist dem Antragsteller unter diesen Umständen nicht anzulasten. Nicht ersichtlich ist auch, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnismöglichkeiten der Antragsgegner seinerseits zur Praxis italienischer Behörden bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in den Fällen der vorliegenden Art hat.

Das Gericht verkennt allerdings auch nicht, dass die Ungewissheit über den Aufenthaltsstatus des Antragstellers in Italien nicht dauerhaft zu einem faktischen Bleiberecht in Deutschland führen kann. Der Antragsteller wird alles seinerseits Mögliche zu veranlassen haben, um den Aufenthaltsstatus in Italien zu klären, notfalls auch durch Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes in Italien. Er wird sich dabei zu vergegenwärtigen haben, dass die Dauer wohl begrenzt ist, innerhalb derer es dem deutschen Staat zumutbar sein kann, den ungewissen Aufenthaltsstatus in Italien zu Gunsten eines vorläufigen faktischen Bleiberechts in Deutschland zu sanktionieren. Deswegen hat das erkennende Gericht die Entscheidung getroffen, dass der Antragsteller nur vorläufig von einer Abschiebung nach Pakistan verschont bleibt. Die nahe Zukunft wird zeigen, welche intensiven Anstrengungen der Antragsteller zur Klärung seines Aufenthaltsstatus unternimmt und welche Erkenntnismöglichkeiten der Antragsgegner zur Klärung des rechtlichen Status des Antragstellers in Italien ausschöpft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert orientiert sich an § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Der sich daraus ergebende Auffangstreitwert war in Anlehnung an Nr. 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., Anh § 164 Rdnr. 14) auf die Hälfte des Auffangstreitwerts festzusetzen.